

Zu § 22 SGB IX Tit. 1 RdSchr. 01g
Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB IX; hier: Auswirkungen in der gesetzlichen Krankenversicherung

Zu § 22 SGB IX

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB IX;
hier: Auswirkungen in der gesetzlichen
Krankenversicherung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 01g

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 22 SGB IX Tit. 1 RdSchr. 01g – Allgemeines

Sofern für die Bedarfsfeststellung erforderlich und im Rahmen der Zusammenarbeitsregelungen geboten und möglich, sollen andere öffentliche Stellen, die keine Rehabilitationsträger sind, in das Teilhabeplanverfahren einbezogen werden. Die Interessen der Leistungsberechtigten sind dabei zu berücksichtigen.